

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung und das Außerkrafttreten der Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 12.12.2013 beschlossen.

Wenngleich die Abfallgebühren auch im Jahr 2015 aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 11.12.2009 konstant bleiben, bedarf die Gebührenbedarfsberechnung (s. Anhang 1) zugunsten der Rechtssicherheit der Gebührenbescheide eines Beschlusses.

Ein Eilbeschluss ist erforderlich, da die Jahresabgabenbescheide Ende Januar versandt wurden. Nur wenn die Gebührenbedarfsberechnung innerhalb der Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe verabschiedet wurde, sind die Bescheide rechtssicher.

Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 23.02.2015 den v. g. Eilbeschluss einstimmig gefasst. Der Eilbeschluss wird nunmehr dem Kreistag, wie nach § 50 Abs. 3 KrO NRW vorgeschrieben, in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)